

Information zur Versendung von Änderungsvorschlägen für verjährte Zeiträume

1. Was ist ein verjährter Zeitraum ?

Für das LSS wird ein Quartal, gemäß der derzeitigen Gesetzgebung und unter Berücksichtigung der Ausnahmen, nach Ablauf einer Frist von drei Jahren nach dem Datum, an welchem die Zahlung für das betreffende Quartal geschuldet wird, als verjährt betrachtet.

Ein Beispiel : das zweite Quartal 2006 wird am 31. Juli 2009 als verjährt betrachtet, da die Zahlungsfrist für dieses Quartal am 31. Juli 2006 zu Ende geht.

Um zu prüfen, ob bestimmte spezifische Fälle Ausnahmen bilden, soll am besten mit den juristischen Dienststellen des LSS Kontakt aufgenommen werden. Es soll hierbei bemerkt werden, dass diese Fälle jedoch die technischen Voraussetzungen, die hiernach weiter erörtert werden, erfüllen müssen.

2. Was ist eine Frist "Gefahr der Verjährung" ?

Die Frist "Gefahr der Verjährung" fängt zwei Monate vor dem tatsächlichen Verjährungsdatum an. Ein Änderungsvorschlag wird ab diesem Zeitpunkt auf besondere Weise behandelt.

Für den Absender des Vorschlags werden keine spezifischen Richtlinien vorgesehen.

3. Wie sollen Sie vorgehen, um die Validierung eines Änderungsvorschlags bezüglich eines verjährten Zeitraums zu veranlassen ?

Es soll ein Unterschied zwischen Änderungen zugunsten des Arbeitgebers und Änderungen zugunsten des LSS gemacht werden :

a) Änderung zugunsten des Arbeitgebers

Um eine Zustimmung zu ermöglichen, soll vor dem tatsächlichen Eintritt der Verjährung die besagte Verjährung unterbrochen werden. Dies kann unter anderm mittels eines Einschreibebriefes, in dem der Betrag, das Quartal und der Grund erwähnt werden. Die möglichen Beweisstücke sind ebenfalls vorzulegen.

Die Unterbrechung soll stattfinden, bevor das Quartal verjährt ist.

Es wird höchstens empfohlen, zur Unterstützung des Vorschlags auf die versandten Unterlagen zu verweisen, damit eine schnellere Erledigung veranlasst werden kann.

b) Änderung zugunsten des LSS

Damit die Änderung validiert werden kann, sollen die Beiträge vorab an das LSS entrichtet werden und dies mit Angabe des Quartals, auf das die Zahlung sich bezieht.

4. Welche sind die technischen Bedingungen ?

Ein Änderungsvorschlag darf nur Guthaben (zum Vorteil des Arbeitgebers) oder Debetbeträge (zum Vorteil des LSS) beinhalten und dies im Bereich jedes Elements¹.

Ein Vorschlag, der diesen Voraussetzungen nicht entspricht, wird nicht verschickt werden können.

Um den Versand dennoch zu ermöglichen, sollen im Falle einer vermischten Änderung entweder die Debetbeträge oder die Guthaben aus dem Vorschlag entfernt werden, was ab jetzt durch die Applikation ermöglicht wird, und dies auch für sonstige Änderungsmeldungen. Elemente ohne finanzielle Folgen werden als neutral angesehen und haben demnach keinen Einfluss.

5. Was erhalten Sie nach Einreichung eines Änderungsvorschlags für ein verjährtes Quartal ?

Wie dies gewöhnlich der Fall ist, wird eine PDF-Datei erstellt und in Ihre e-Box gesetzt. Der Änderungsvorschlag soll jedoch den Kontrolldienststellen zur Genehmigung vorgelegt werden. Das LSS kann den Vorschlag entweder annehmen oder ablehnen.

a) Das LSS nimmt den Vorschlag an

Falls Sie über einen elektronischen Versandkanal (FTP, Isabel, ...) verfügen, erhalten Sie über diesen Weg eine Änderungsnotifikation (DMNO). Diese unterscheidet sich in keiner Weise von der klassischen DMNO. Verfügen Sie nicht über einen elektronischen Versandkanal, so wird diese DMNO in die e-Box gesetzt (PDF). Beläuft der Betrag der Änderung sich auf wenigstens € 5 (im Plus oder Minus), erhalten Sie nachher ebenfalls eine Mitteilung über eine Änderung der Beiträge (Beware).

b) Das LSS lehnt den Vorschlag ab

Auch in diesem Fall erhalten Sie eine Notifikation DMNO über die hieroben beschriebenen Kanäle. In dieser DMNO werden im gemeldeten Teil (DeclaredPart) die Angaben Ihres Vorschlags aufgeführt und werden in den korrigierten Teil (CorrectedPart) die Daten eingetragen, die ursprünglich in unserer Datenbank gespeichert waren und die erneut aufgeladen werden. Es wird keine Mitteilung BEWARE erstellt, da es keine finanziellen Folgen gibt.

¹ Wird als Element betrachtet, eine natürliche Person oder ein nicht an eine natürliche Person gebundener Beitrag.